



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Waiblingen
Dezernat III
Herrn Baubürgermeister Schienmann
Kurze Str. 33
71332 Waiblingen

Stuttgart 29.03.2021
Name Andreas Schmitz
Durchwahl 0711 904-15502
Aktenzeichen 55-8850.68/WN/001 Waiblingen BMA
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“, Waiblingen
hier: Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen bzgl. Zauneidechsen
Ihr Antrag vom 18.02.2021

Sehr geehrter Herr Baubürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Stadt Waiblingen vom 18.02.2021 auf Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen bzgl. Zauneidechsen ergeht folgende

A. Entscheidung:

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt der Stadt Waiblingen auf den Antrag vom 18.02.2021 eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG – beschränkt auf Zauneidechsen – für den im o.g. Antrag näher beschriebenen Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ in Waiblingen unter den unten aufgeführten Nebenbestimmungen.

2. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt der Stadt Waiblingen auf den Antrag vom 18.02.2021 eine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2

BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV – beschränkt auf Zauneidechsen –, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten insbesondere mit Schlingen nachzustellen, sie anzulocken und sie zu fangen, für den im o.g. Antrag näher beschriebenen Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ in Waiblingen unter den unten aufgeführten Nebenbestimmungen.

3. Nebenbestimmungen:

- a. Die in den Antragsunterlagen vom 18.02.2021 beschriebenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie die dort beschriebenen Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) für Zauneidechsen sind einzuhalten und umzusetzen.
- b. Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- c. Zur Kontrolle der Maßnahmen ist die Ersatzhabitatfläche der höheren Naturschutzbehörde zwei Wochen nach Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme, in Form von Shape-Dateien im UTM (ETRS89) Koordinatensystem zu übermitteln.
- d. Zur Absicherung und Abgrenzung des Baufeldes bzw. der Ersatzhabitatfläche zu den umliegenden Flächen ist ein Reptilienschutzzaun zu installieren. Der Standort des Zaunes ist im Vorfeld durch die ökologische Baubegleitung festzulegen. Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Ein ordnungsgemäßer Rückbau nach Abschluss der Baumaßnahmen wird vorausgesetzt.
- e. Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes auf der Ersatzhabitatfläche ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Ein Überwachen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden.
- f. Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Eidechsen auf die Ersatzhabitatfläche darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllt.

- g. Zulässig sind der Handfang und der Fang mit Schlingen von Zaun- und Mauereidechsen. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.
- h. Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal oder von durch diesem eingewiesenen Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierart als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.
- i. Nach vollständiger Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger eine Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen sowie der unteren und der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert je einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung, die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
- j. Diese Entscheidung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bis zum 30.09.2022. Sollten Fang und Verbringung der Eidechsen bis dahin nicht antragsgemäß abgeschlossen sein, so ist frühzeitig eine Verlängerung dieser Entscheidung zu beantragen.
- k. Diese Entscheidung ist im Gelände mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- l. Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.
- m. Diese Ausnahme wird widerruflich erteilt.

- n. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen sowie die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der oben genannten Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Die Stadt Waiblingen hat im Rahmen des o.g. geplanten Bebauungsplanverfahrens „Am Beinsteiner Weg“ mit Schreiben vom 18.02.2021 eine artenschutzrechtliche Ausnahme zum Fang von Zauneidechsen mittels Schlinge beantragt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 03.03.2021 von der unteren Naturschutzbehörde beim Rems-Murr-Kreis an die höhere Naturschutzbehörde weitergeleitet.

In dem in Rede stehenden Gebiet befinden sich u.a. Lebensräume der Zauneidechse. Vor Durchführung der eigentlichen Baumaßnahmen wird es zum Fangen und Vergrämen bzw. Umsetzen von Zauneidechsen mittels Schlinge kommen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV) kommen. Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Gegebenheiten im derzeitigen Habitat damit zu rechnen sei, dass nicht alle Tiere abgefangen werden können, so dass insoweit auch eine Tötung zu befürchten ist (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG). Dieser Auffassung schließt sich die höhere Naturschutzbehörde an.

Folglich ist die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen von den v.g. Verbotstatbeständen bzgl. Zauneidechsen erforderlich.

Von den genannten Verboten des § 44 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG kann gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Allerdings darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Weitergehende Anforderungen des Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie sind zu beachten.

Voraussetzung dieses Ausnahmegrundes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art“ ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008 - 9 A 3.06).

Der Gesetzgeber sieht dabei ein grundsätzliches öffentliches Interesse im Schutz der Natur und der bedrohten Tierarten. Ein anderes öffentliches Interesse müsste im konkreten Fall also das des Naturschutzes überwiegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Die vom Antragsteller dargelegten Gründe für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sind nachvollziehbar. Eine tiefere Betrachtung dieses Aspektes ist entbehrlich. Dem gegenüber zu stellen sind indes die Interessen des Natur- und Artenschutzes.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass dem vorgetragenen öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens ein hoher Stellenwert zukommt. Schließlich ist auch eine „Nachjustierung“ durch zusätzliche Nebenbestimmungen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahmen möglich. Im Ergebnis überwiegen deshalb die Gründe des Gemeinwohls.

Nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standort- oder Ausführungsvarianten. So kann es geboten sein, eine Alternative zu wählen, bei der gewisse Abstriche an den Grad der Zielvollkommenheit einer Planung hinzunehmen sind, wenn sich auf diese Weise eine in Bezug auf den Artenschutz schonendere Variante verwirklichen lässt.

Der Antragsteller hat indes dargelegt, dass zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorgehen nicht gegeben sind.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Populationen der hier betroffenen Arten entgegen. Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen formuliert. Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Po-

pulationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Zwar benennt Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie den günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung einer Ausnahme, allerdings kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (EuGH, Urteil vom 14.06.2007 - C-342/05).

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen führt zum Ergebnis, dass sich trotz der möglichen baubedingten Tötung einzelner Individuen der Erhaltungszustand der in Rede stehenden Zauneidechsen durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Bzgl. des Fangens und Umsetzens bzw. Vergrämens von Zauneidechsen ist es erforderlich, diese u.a. per Schlinge zu fangen. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es u.a. verboten, wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten mit Schlingen zu fangen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann das Regierungspräsidium als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zum Schutz der heimischen Tierwelt zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass dies erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange die Ausnahmegenehmigung auch insoweit erteilt werden.

Da der Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ noch nicht beschlossen ist, kämen grundsätzlich lediglich Entscheidungen in Betracht, die in Aussicht gestellt werden bzw. die unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass dieser auf Grundlage der dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegten Unterlagen der Stadt Waiblingen. Da einem solchen Beschluss jedoch keine ernsthaften Bedenken entgegenstehen, wäre eine solche Nebenbestimmung nicht verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 2 Landesgebührengesetz.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis erhält eine Kopie dieser Entscheidung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmitz

Hinweis:

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche Gestattung.